

## Berner Münster Kinder- und Jugendchor (BMKJC) BEITRAGSREGLEMENT

Dieses Reglement basiert auf den Vereinsstatuten vom 27.01.2018.

### 1. Mitgliederbeiträge

Mitgliedschaft		Jahresbeitrag (CHF)	Stimmrecht	Kommentar
Aktiv	Eltern-(Erziehungsberechtigten-) resp. Sängermmitglieder <sup>1</sup>	260	Ja	Ausschliesslich Eltern eines Sängerkindes resp. volljähriges Chormitglied
	Patronatsmitglieder	ab 350	Ja	
Passiv	Konzertmitglieder	150	Nein	
	Passivmitglieder	50	Nein	

<sup>1</sup>Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zählen gemeinsam als ein Mitglied.

### 2. Chorgeld

CHF 165 pro Sängerkind und Jahr.

### 3. Unterjähriger Eintritt und Austritt, Pausierung

Bei einem Eintritt im Laufe des Jahres fallen der Mitgliederbeitrag und das Chorgeld anteilig an (pro rata temporis auf Monatsbasis). Angefangene Monate werden ganz verrechnet. Beispiel: bei einem Eintritt am 20. September (Datum der Anmeldung) werden vier Beitragsmonate fällig.

Bei einem Austritt im Laufe des Jahres fällt das Chorgeld anteilig an (pro rata temporis auf Monatsbasis). Angefangene Monate werden ganz verrechnet. Beispiel: bei einem Austritt am 10. März (Datum des Austritts) werden drei Beitragsmonate fällig. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag fällig (siehe Statuten, Art. 5).

Bei vorübergehender Pausierung von Sängerinnen und Sängern und weiterlaufender Vereinsmitgliedschaft ist das Chorgeld pro rata für die Zeit der aktiven Teilnahme geschuldet, der Mitgliederbeitrag in vollem Umfang.

### 4. Mitgliedschaft bei Familien mit mehreren Sängerkindern und Volljährigkeit

Bei Familien mit mehreren Sängerkindern, bei welchen 1 oder mehrere volljährig wird/werden, ist nur 1 Mitgliederbeitrag fällig. In diesen Fällen bleibt die Eltern-(Erziehungsberechtigten-)Mitgliedschaft für die unterjährigen Sängerkinder bestehen, und jedes volljährige Chormitglied wird zusätzliches Aktivmitglied; der diesbezügliche Mitgliederbeitrag wird aber erlassen.

### 5. Konzertreisen, Probenwochenende und Singlager

Für die Kosten von Konzertreisen, Probenwochenenden und Singlagern kommen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Sängerkinder resp. die volljährigen Sängermmitglieder auf. Die Kosten werden nach Programm und Dauer der Anlässe in Rechnung gestellt.

## 6. Ermässigung des Mitgliederbeitrags und / oder des Chorgeldes

In Härtefällen kann der Vorstand eine Ermässigung des Mitgliederbeitrags und/oder des Chorgeldes bewilligen oder bei der Suche nach Lösungen zur finanziellen Unterstützung helfen. Voraussetzungen sind folgende:

- Jahresnettoeinkommen gemäss Lohnausweis *plus* jährliche Verzinsung des Nettovermögens unterschreiten CHF 35'000
- Das Kind zeigt grosses Interesse sowie eine gewisse Eignung (Beurteilung durch musikalischen Leiter)

Es ist dabei ein schriftliches und begründetes Gesuch zu Händen der Geschäftsstelle einzureichen (unter Beilage der letzten definitiven Veranlagungsverfügung für Kantons- und Gemeindesteuern).

Genehmigt vom Vorstand am 20.01.2020